

Konditionen All-inclusive Rent (AiR) der GGAG

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Anhänge

Die folgenden Anhänge zu diesem Vertrag gelten als integrale Bestandteile des Vertrags

- Konditionen All-inclusive Rent (AiR) der GGAG abrufbar unter: Mieten Sie Ihre Gastro-Spülmaschine | All inclusive Rent | Gehrig Group AG
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der GGAG, abrufbar unter:
<https://www.gehriggroup.ch/de/agb/>

1.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden sowie der fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Mietkaution zustande.

Die GGAG ist berechtigt, vor Vertragsbeginn eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Ergibt diese keine ausreichende Bonität, ist die GGAG berechtigt, vom Vertragsabschluss abzusehen. In diesem Fall gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

Die Mietkaution ist innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum vollständig zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gilt der Vertrag automatisch als nicht zustande gekommen, ohne dass es einer gesonderten Rücktrittserklärung bedarf.

1.3 Vertragsbestandteile und Hierarchie

Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen Bestandteilen dieses Vertrages gilt folgende Rangfolge für die Auslegung:

1. Die Bestimmungen dieser Vertragsurkunde gehen denen der Anhänge vor, es sei denn eine Regelung in einem Anhang nehme explizit auf eine Regelung in dieser Vertragsurkunde Bezug und stelle klar, dass eine Regelung des Anhangs dieser Vertragsurkunde vorgehen soll.
2. Die Anhänge haben in Reihenfolge ihrer Nummerierung Vorrang zueinander.

1.4 Vertragsänderungen

1.4.1 Standortwechsel

Zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit muss jeder Standortwechsel (auch kürzeste Distanzen)

durch das Fachpersonal der GGAG ausgeführt werden, ansonsten hat die GGAG das Recht, ohne Verzug vom Vertrag zurückzutreten. Eine Rückerstattung für nicht erbrachte Leistung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

1.4.2 Vertragspartnerwechsel / Vertragsübertragung

Eine Übertragung dieses Vertrags an Dritte oder ein Wechsel des Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der GGAG und ist ausschliesslich auf Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zulässig. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Standort der Maschine unverändert bleibt oder die Umplatzierung und der Transport ausschliesslich durch Fachpersonal der GGAG erfolgen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten werden vollumfänglich verrechnet. Der neue Vertragspartner tritt erst nach erneuter rechtsgültiger Unterzeichnung in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Bis dahin bleibt der bisherige Vertragspartner vollumfänglich haftbar.

1.4.3 Tarifwechsel

Der Kunde kann jederzeit schriftlich die Änderung des Maschinentyps (z.B. Tausch Untertischmaschine gegen Haubenmaschine) und/oder der Anzahl Waschzyklen pro Jahr verlangen. Falls der Wechsel aufgrund des Maschinentyps und/oder der Anzahl Waschzyklen pro Jahr zu einem höheren Tarif führt (Upgrade), führt

Die GGAG den Wechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus. Führt der Wechsel aufgrund des Maschinentyps und/oder Anzahl Waschzyklen pro Jahr zu einem tieferen Tarif (Downgrade), findet der Wechsel im Monat nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Erhalt des Änderungswunsches statt. Die Vertragsdauer wird durch ein Up- oder Downgrade nicht tangiert. Wird die Maschine vor Ablauf von 72 Monaten getauscht, fallen Kosten für Transport und Inbetriebnahme gemäss den im Vertrag aufgeführten Tarifen an. Die Tarifänderung wird bei nächster Gelegenheit im Vertrag festgehalten, ist aber auch ohne eine formelle Anpassung wirksam.

1.5 Service-Beschreibung

1.5.1 Spülen

Dem Kunden werden die Maschinen und das Reinigungsmittel zum Geschirrspülen zur Verfügung gestellt. Die GGAG gewährleistet die Funktionstüchtigkeit gemäss Ausstattung und technischem Stand entsprechend dem Baujahr der Maschinen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist sachgemässe Verwendung und Bedienung der Maschinen, die ordentliche Durchführung des kleinen Wartungsservices und sowie ausschliessliche Verwendung des von GGAG zur Verfügung gestellten Reinigungsmittels.

Jede weitergehende Garantie oder Gewährleistung und Haftung, explizit oder stillschweigend, wird ausgeschlossen. Die GGAG haftet nicht für Folgeschäden wie Betriebsunterbruch, Stillstand der Maschine sowie für Verzögerungen bei Reparaturarbeiten oder bei der Lieferung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial. Im Übrigen gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregelungen gemäss *Konditionen All-inclusive Rent (AiR) der* .

1.5.2 Externer Zugriff

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass GGAG über einen Gateway Zugriff auf die die Maschinendaten hat.

1.5.3 Wartungsarbeiten

Die Wartungsarbeiten erfolgen während der normalen Arbeitszeit (Montag – Freitag zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr) und können auch zusammen mit einer Störungsbehebung ausgeführt werden.

1.5.4 Störungsbehebung

Die Behebung von unerwartet auftretenden Störungen wird möglichst schnell ausgeführt, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit des entsprechenden Fachpersonals sowie der Art der Störung. Piketteinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit sind mit den vereinbarten Tarifen gemäss «Tarife» nicht vollumfänglich gedeckt. Es wird deshalb eine Pikettpauschale verrechnet.

1.5.5 Zutritt zur Maschine

Dem Servicetechniker der GGAG ist der Zugang zur Maschine nach vorgängiger Terminvereinbarung jederzeit zu gewähren. Es wird vorausgesetzt, dass ihm dieser Arbeitsplatz während der Wartung auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Allgemeiner Unterhalt: Der Kunde ist verpflichtet, allgemeine Unterhaltsarbeiten (wie Reinigung aller entfernbarer Teile etc.) laufend selbst gemäss den Bedienungs- und Pflegehinweisen durchzuführen.

1.6 Wasseraufbereitung

1.6.1 Voraussetzungen Wasserhärte

- Spülmaschinen

Maximal mittelhartes Wasser (15-25° fH)

Für ein komplett fleckenfreies Resultat sowie bei Dampfspülen ist weiches Wasser (0-15° fH) vorausgesetzt.

- Übrige Geräte

Bei > 20'000 Waschzyklen pro Jahr verpflichtet sich der Kunde bauseitig eine Wasseraufbereitung zu installieren.

Schäden die auf zu viel Kalk (Gesamthärte) im Wasser zurückzuführen sind, werden dem Kunden durch die GGAG vollumfänglich verrechnet.

Version 1.0

1.7 Zahlungskonditionen

1.7.1 Vertragsgebühr

Die monatliche Vertragsgebühr ist im Vertrag aufgeführt. Sie ist im Voraus zur Zahlung fällig.

Die GGAG behält sich vor, die Vertragsgebühren, Verrechnungsansätze und Verrechnungspauschalen an neue Gegebenheiten anzupassen. Namentlich ist der Preis an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basisjahr ist 2023. Der Kunde wird darüber vorzeitig schriftlich informiert. Dem Kunden steht in diesem Falle das Recht zu, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung vor Ablauf von 72 Monaten fallen Kosten für die Ausserbetriebsetzung und Transport gemäss „Nicht enthaltene Kosten“ an.

1.7.2 Zahlungsziel

Die monatlichen Rechnungen der GGAG sind netto bis zum 5. Tag des Folgemonats zu begleichen.

1.7.3 Ausbleiben der Zahlungen

Werden ausgestellte Rechnungen nicht fristgemäss bezahlt oder sind Rechnungen überfällig, so hat die GGAG das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und rückwirkend evtl. erhaltene Vergünstigungen nachzubelasten. Darüber hinaus werden die Maschinen sowie bereits gelieferte Reinigungsmittel abgeholt. Der Transport geht zu Lasten des Kunden. Als Umtriebsentschädigung werden drei weitere Monatsmieten pauschal verrechnet. Sofern die Mindestlaufzeit noch nicht erreicht ist, werden die restlichen Monatsmieten bis zum Erreichen der Mindestlaufzeit zusätzlich in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus behält sich die GGAG das Recht vor, die Maschinen bei ausbleibender Zahlung zu sperren. Der monatliche Tarif bleibt trotz Sperrung weiterhin geschuldet. Sobald der Kunde die offene Forderung vollständig beglichen hat, wird die Sperre der Maschinen aufgehoben.

1.8 Nicht inbegriffene Vertragsleistungen

- Wasseraufbereitungsgeräte (z. Bsp. Brita etc.), Entkalkungsgeräte und Teil- und Vollentsalzung, sofern nicht im Vertrag aufgeführt.
- Die Behebung von Störungen, welche als Folge von Reparaturen oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.
- Die Behebung von Störungen deren Ursache ausserhalb der Maschine liegen, wie Defekte in der Wasser- und Stromzufuhr, Elementarschäden, Missbrauch, Fremdkörper und ähnliches.
- Die Behebung von Störungen, verursacht durch unsachgemässe Bedienung oder mangelhafte Reinigung bzw. Pflege sowie beim Einsatz von

ungeeigneten Reinigungsmitteln oder Reinigungsmittel, die nicht durch die GGAG freigegeben wurden.

- Die Behebung von Störungen, für die gemäss AGB keine Haftung und keine Gewährleistung der GGAG vorliegt.
- Einsätze des Fachpersonals ausserhalb der normalen Arbeitszeit, welche auf die normale Arbeitszeit hätten verschoben werden können sowie die Kosten öffentlicher Transportmittel und für die allfällige Übernachtung.
- Der Wechsel des Standortes der Maschine und grundsätzliche Änderungen der Grundprogrammierung auf Wunsch des Kunden.
- Dieser Vertrag beinhaltet nicht die zu erbringenden Leistungen gemäss Wirtetruhand bei einem Handwechsel der Maschine.
- Pikettzuschläge („Nicht enthaltene Kosten“) werden immer verrechnet.
- Zubehör wie in „Tarife“ nicht enthaltene Körbe, Vorabräumbrausen, externe Dosiergeräte und ähnliches.
- Zusätzliche Reisekosten werden verrechnet, wenn der Maschinenstandort nicht mit dem Servicewagen erreichbar ist. (Reisezeit vom Fahrzeug zum Maschinenstandort ist kostenpflichtige Arbeitszeit, wenn keine speziellen Abmachungen festgehalten sind).
-

2 Schlussbestimmungen

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der GGAG zuständig.